

M a g i s t r a t G r a z
Bau- und Anlagenbehörde

A 17 – B 9.323/2004

Graz, 17.6.2004

“Änderung der Gemeinde-
Kommissionsgebühren-
Verordnung 1954“

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

In der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Oktober 1954, womit Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Gemeinden außerhalb ihres Amtes von den Beteiligten zu entrichtende Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1954, LGBl 50, idF LGBl 2001/100) wird in § 1 Abs 1 lit a für Amtshandlungen der Landeshauptstadt Graz für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan ein Bauschbetrag von € 10,91 festgesetzt.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinden in der Steiermark werden seitens der Stadt Graz in den Verwaltungsverfahren zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes Amtssachverständige (bautechnische, lärmtechnische, ablufttechnische, abwassertechnische, städtebauliche Amtssachverständige usw.) tätig, was für den Antragsteller den Vorteil hat, dass für die seitens der Amtssachverständigen erstellten Gutachten keine Kosten vorgeschrieben werden können, da die Kosten der Amtssachverständigen von amtswegen, d.h. von der Stadt Graz, zu tragen sind. Nur wenn der Amtssachverständige an einer mündlichen Verhandlung teilnimmt, kann ein Bauschbetrag von € 10,91 je halbe Stunde verrechnet werden.

In Gemeinden, die keine Amtssachverständigen besitzen und die nichtamtliche Sachverständige zur Beurteilung des Sachverhaltes heranziehen müssen, werden seitens der nichtamtlichen Sachverständigen nach dem Gebührenanspruchsgesetz sowohl die Kosten für die Erstellung des Gutachtens als auch Kosten für Aktenstudium, Mühewaltung und Kosten für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verrechnet und in Folge von der Gemeinde dem Antragsteller in Form von Barauslagen vorgeschrieben. Der nichtamtliche Sachverständige berechnet nach § 35 Abs 1 Gebührenanspruchsgesetz im Allgemeinen € 28,90 für jede begonnene halbe Stunde, abgesehen davon, dass es nach § 35 Abs 2 GebAnsprG noch eine besondere Gebühr für Mühewaltung gibt, wenn der nichtamtliche Sachverständige an der Verhandlung nicht nur teilnimmt, sondern auch „gutachtet“ und die Mühewaltungsgebühr dafür etwa nach der Honorarordnung für Baumeister immerhin ca € 138,-- pro angefangene halbe Stunde beträgt.

In der Stadt Graz werden die im Ermittlungsverfahren erstellten Gutachten der Amtssachverständigen, zB ein städtebauliches Gutachten des Amtssachverständigen des Stadtplanungsamtes oder ein brandschutztechnisches Gutachten des Amtssachverständigen der Feuerwehr, dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt, also unentgeltlich erstellt, was für die Antragsteller den Vorteil hat, dass die Verfahrenskosten in der Stadt Graz im Vergleich zu den übrigen Gemeinden um ein Wesentliches geringer sind.

Auch nach einer Erhöhung der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen von Amtsorganen außerhalb des Amtes sind die Verfahrenskosten in der Stadt Graz, zB bei einer durchschnittlichen Dauer einer mündlichen Verhandlung von 2 bis 3 Stunden (also 4/2 bis 6/2 Stunden) und einer Teilnahme von 2 Amtspersonen, mit € 240,-- bzw € 360,-- im Vergleich zu anderen Gemeinden wesentlich geringer, da in der Stadt Graz in den Bereichen, in denen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, keine Barauslagen anfallen, was bezüglich der Verfahrenskosten zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gemeinden führt, da in diesen nicht nur die Kosten für die Teilnahme der nichtamtlichen Sachverständigen an der Verhandlung sondern auch die Kosten für die erstellten Gutachten verrechnet werden.

Die Höhe des Bauschbetrages von € 10,91 (je angefangene halbe Stunde und je teilnehmenden Amtsorgan) für Amtshandlungen außerhalb des Amtes und die seitens der Amtsorgane erbrachten Leistungen in Form von für den Antragsteller unentgeltlichen Gutachten lassen es geboten erscheinen an die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1954 dahingehend abzuändern, dass im § 1 Abs 1 lit a der Bauschbetrag bei Amtshandlungen der Landeshauptstadt Graz für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan von € 10,91 auf € 30,-- erhöht wird.

Der Stadtsenat stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge gemäß § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den Antrag zur Änderung der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1954 der Steiermärkischen Landesregierung vorlegen.

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Engl)

Der Stadtrat:

(Detlev-Eisel-Eiselsberg)

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates vom

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)